

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen;
hier: Satzungsänderung mit Ausweitung des beitragsfreien Zeitraums vor der Einschulung****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	19.06.2012
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2012
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.08.2011 die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ vom 13.10.2011 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung, die

- eine 18-monatige Beitragsbefreiung vor der Einschulung eines Kindes vorsieht, außerdem
- die Gleichbehandlung von vorzeitig eingeschulerten Kindern und
- eine Änderung für eine sozial gerechtere Beitragsstaffel bei der Ermäßigung für Geschwisterkinder.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		___€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.10.2011, Vorlagen-Nummer 3690/2011, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.08.2011 die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ vom 14.12.2010 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung, die eine 12-monatige Beitragsbefreiung vor der Einschulung eines Kindes auf der Grundlage der Landesregelung vorsieht.

Der Rat nimmt aus den „Maßnahmen zum Aufgabenabbau, zur Standardreduzierung und zur Ertragssteigerung“ die Maßnahme 51.25, Einsparvorschlag Nr. 6 zurück.

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der sogenannten Differenzrechnung der Geschwisterkinder zu gewährleisten, dass die sozial gerechte Beitragsstaffelung erhalten bleibt und etwaige Ungleichheiten im Bereich der Betreuungsstunden vermieden werden. Ziel ist eine Beitragsentlastung von Geschwisterkindern in der U3-Betreuung.

2. Sobald die endgültige Höhe der Landeszuschüsse feststeht, möge die Verwaltung prüfen, inwieweit die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel für eine weitere, möglichst maximale Ausdehnung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kindergartenjahr eingesetzt werden können. Dem Rat ist eine entsprechende rückwirkende Satzungsanpassung zum 01.08.2011 vorzulegen.“

1. Ausweitung des beitragsfreien Zeitraums auf 18 Monate

Inzwischen sind die Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgeschlossen. Vom Fachministerium wird eine Änderung der Durchführungsverordnung zum KiBiz (DVO-KiBiz) vorbereitet. Der Entwurf der Verordnung mit Stand von Anfang März 2012 ist als Anlage 2 beigefügt. Demnach erhalten die Jugendämter zum Ausgleich der Beitragsfreiheit nach § 18 Absatz

1 DVO-KiBiz einen pauschalen Betrag in Höhe von 5,1 % der Summe der beantragten Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen.

Für Köln bedeutet dies folgende zu erwartende Erlöse:

Kindergartenjahr 2011/2012:

Summe der Kindpauschalen für Kinder ab 3 bis zur Einschulung:	191.687.780 €
Hiervon 5,1 % = Zahlung:	9.766.077 €

Kindergartenjahr 2012/2013:

Summe der Kindpauschalen für Kinder ab 3 bis zur Einschulung:	197.806.983 €
Hiervon 5,1 % = Zahlung:	10.088.156 €

Von diesen Beträgen sind die bereits für die 12-monatige Beitragsfreiheit verwendeten Mittel abzuziehen, der Rest steht für eine entsprechende Ausweitung zur Verfügung. Die Berechnung ergibt sich einschließlich der Folgewirkungen aus Anlage 4.

Von der Ausweitung sind diejenigen Kinder betroffen, die zum 01.08.2013 eingeschult werden und die daher nach der bisherigen Satzungsregelung ab dem 01.08.2012 für 12 Monate beitragsfrei sind. Durch die Verlängerung sind diese Kinder nun schon ab 01.02.2012 beitragsfrei zu stellen, so dass sie dann insgesamt 18 Monate beitragsfrei sind. Es handelt sich um rund 8.700 Kinder, von denen etwa 4.600 wegen geringen Einkommens keinen Elternbeitrag bezahlen müssen. Die übrigen 4.100 Zahlungspflichtigen erhalten entsprechende Änderungsbescheide. Die bereits für den Zeitraum geleisteten Zahlungen werden erstattet.

Aus dieser Satzungsänderung werden gegenüber dem Beschluss vom 13.10.2011 weitere Mindereinnahmen von jährlich rund 3,6 Mio. € kalkuliert.

2. Änderung für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden

Kinder; die für eine vorzeitige Einschulung vorgesehen sind, werden bisher nach § 23 Absatz 3 Satz 2 KiBiz und der kommunalen Satzung abweichend behandelt.

Das Verfahren sieht eine Anmeldung zur Einschulung durch die Eltern nach den Herbstferien vor. Anhand dieser „verbindlichen Anmeldung“ zeigen die Eltern an, dass ihr Kind ein Jahr früher eingeschult werden soll und werden dann ab dem nächsten Monat (dieses Schuljahr also in der Regel ab November 2011) beitragsfrei. Die Schule entscheidet dann im Frühjahr (2012) endgültig über die Aufnahme des Kindes.

Lehnt sie zu diesem Zeitpunkt die vorzeitige Einschulung ab, bleibt das Kind ein weiteres Jahr in der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall erhalten die Eltern insgesamt – wie für alle anderen Kinder auch – nur 12 Monate Beitragsfreiheit, die ab November 2011 beginnt, und müssen dann ab Dezember 2012 wieder den Elternbeitrag bezahlen. Mit der og. Änderung der Satzung wird dieser Zeitraum auf 18 Monate verlängert, so dass diese Kinder den Kindern mit der Regeleinschulung beitragsmäßig gleichgestellt sind.

Kommt es zur vorzeitigen Einschulung, so haben diese Eltern bisher maximal 9 Monate Beitragsfreiheit (November 2011 bis Juli 2012).

Die Kinder, die ein Jahr früher eingeschult werden, werden also anders behandelt als Kinder, die regulär den Schulbeginn haben. Hierzu hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in der Sitzung am 26.03.2012 eine entsprechende Petition an den Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – verwiesen mit der Bitte, hier eine Gleichbehandlung herbei zu führen. Diese soll mit der jetzt anstehenden Satzungsänderung vorgenommen werden. Es handelt sich im laufenden Kindergartenjahr um rund 100 Kinder. Die finanziellen Auswirkungen, wenn auch diesen Kindern der maximale Zeitraum einer Beitragsfreistellung eingeräumt wird, sind daher relativ gering. Allerdings erhöht sich der Verwaltungsaufwand, weil eine rückwirkende Freistellung eingeräumt werden muss und bereits gezahlte Beiträge zu erstatten sind. Die Regelungen in § 8 Absatz 2 Satz 2 der Satzung sind daher geändert worden (siehe Anlage 1).

Aus dieser Satzungsänderung werden gegenüber dem Beschluss vom 13.10.2011 weitere Mindereinnahmen von jährlich rund 30.000 € kalkuliert.

3. Änderung für sozial gerechtere Beitragsstaffelung

In der Kombination der verschiedenen Betreuungsarten und der Differenzrechnung bei der Betreuung von mehreren Kindern kann es in wenigen Einzelfällen dazu kommen, dass Eltern mit höherem Einkommen einen geringeren Beitrag bezahlen als Eltern mit niedrigerem Einkommen. Außerdem konnte es bisher dazu kommen, dass der Beitrag bei höherer Stundenzahl geringer wurde.

Dies wird durch die Satzungsänderung in § 8 Absatz 3 ausgeschlossen.

Die **finanziellen Auswirkungen** sind in Anlage 4 dargestellt.

Die zu erwartenden Erlöse für die Kindergartenjahre laut Ziffer 1 verteilen sich durch die monatlichen Abschlagszahlungen wie folgt auf die Haushaltsjahre:

- 2011: 3.991.700 €
- 2012: 9.987.800 €
- 2013 10.665.400 €

Da im Haushaltsjahr 2011 nur ein Teil der Beitragsreduzierungen verbucht wurde, wirken sich die restlichen Mindererlöse erst auf das Jahr 2012 aus. Das damit für 2011 ausgewiesene Defizit muss jahresübergreifend mit dem Überschuss in 2012 und 2013 verrechnet werden.

Durch den weiterhin notwendigen Ausbau der Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung wird auch zukünftig die Zahl der hiermit begünstigten Eltern weiter steigen. Diese Zahlen sind in die Berechnung eingeflossen. Die ausgewiesene Restsumme ab dem Jahr 2013/2014 soll wegen der steigenden Kinderzahlen zunächst als Puffer für den weiteren Ausbau zurückbehalten werden.

Anlagen